

3. Kann in den die Konkursmasse betreffenden Prozessen dem Konkursverwalter der Eid über Handlungen oder Wahrnehmungen des Gemeinschuldners zugeschoben werden? Inwiefern ist der Verwalter Rechtsnachfolger des Gemeinschuldners?

C.P.D. §§ 445. 473.

R.D. § 8.

VII. Civilsenat. Ur. v. 4. November 1902 i. S. E.'sche Nachlaßkonkursmasse (Bekl.) w. E. (Kl.). Rep. VII. 259/02.

I. Landgericht Weimar.

II. Oberlandesgericht Jena.

Aus den Gründen:

„Die Klägerin hat den ihr obliegenden Beweis dafür, daß und wann zwischen ihr und ihrem Ehemann ein Abtretungsvertrag über die Lebensversicherungssumme zustande gekommen, dadurch zu führen unternommen, daß sie dem verklagten Konkursverwalter den Eid über eine bezügliche Abrede zwischen ihr und ihrem Ehemanne zuschob. Dieser, vom Beklagten unter Bestreitung der Zulässigkeit der Eideszuschreibung zurückgeschobene, Eid ist im angefochtenen Urteile der Klägerin auferlegt. Der hiergegen gerichtete Revisionsangriff muß erfolglos bleiben.

Die Zulässigkeit der Eideszuschreibung an den Konkursverwalter über Handlungen und Wahrnehmungen des Gemeinschuldners ist nach § 473 C.P.D. ohne weiteres klar, wenn man mit der in der Literatur überwiegend vertretenen Meinung den Konkursverwalter als den gesetzlichen Vertreter des Gemeinschuldners ansieht. Diese Begründung würde indessen mit den in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 30. März 1892,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 29 S. 29 flg., entwickelten und seitdem vom Reichsgerichte festgehaltenen Rechtsgrundsätzen über die rechtliche Stellung des Konkursverwalters in Widerspruch treten, nach denen in den die Konkursmasse betreffenden Prozessen der Konkursverwalter selbst Partei, der Gemeinschuldner dagegen nur ein Dritter ist. Von diesem Standpunkte aus kann dem Verwalter der Eid über Handlungen des Gemeinschuldners nur auf Grund des § 445 C.P.D. zugeschoben werden, indem man den Verwalter als Rechtsnachfolger des Gemeinschuldners, diesen als Rechtsvorgänger des ersteren ansieht. Das Berufungsgericht hat dies erzwogen und, ohne seine Ansicht näher zu begründen, angenommen, daß der Konkursverwalter insoweit, als seine Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis reicht, Rechtsnachfolger des Gemeinschuldners geworden ist. Der Ansicht des Berufungsgerichts ist beizutreten. Mit Unrecht beruft sich der Revisionskläger auf vermeintlich entgegenstehende Entscheidungen des Reichsgerichts. Die Entscheidung vom 17. April 1880,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 2 S. 24, führt aus, daß nach der jetzigen Konkursordnung der Übergang der Verwaltung nicht im Sinne einer Rechtsnachfolge der Gläubigerschaft oder des Verwalters in Bezug auf das Eigentum an dem Vermögen des Gemeinschuldners zu verstehen sei — was heute wohl auch in der Literatur von niemand mehr bezweifelt wird. Ebenso ist es selbstverständlich, daß die Anhänger der Meinung, der Verwalter sei gesetzlicher Vertreter des Gemeinschuldners (Detler, Schulze, Peterfen-Kleinfeller, v. Wilimowski, Jäger u. a.), ihn nicht zugleich als Rechtsnachfolger desselben gelten lassen können. Allein weder das eine noch das andere steht hier in Frage; es handelt sich vielmehr darum, ob die durch § 6 R.D. geschaffene rechtliche Beziehung des Verwalters zu dem zur Konkursmasse gehörigen Vermögen des Gemeinschuldners, das auf dem Gesetze beruhende selbständige Verwaltungs- und Ver-

fügungsrecht des Konkursverwalters, als Rechtsnachfolge im Sinne des § 445 E.P.D. angesehen werden kann. Dies ist zu bejahen. Der Begriff der Rechtsnachfolge in § 445 und an anderen Stellen der Zivilprozessordnung (vgl. §§ 265, 325, 385 Ziff. 4, 727) hat nicht den engeren Sinn, nach welchem nur der — durch allgemeine oder Sonderrechtsnachfolge sich vollziehende — Übergang eines Rechts in der Gestalt und in dem Umfang, wie es in der Person des Rechtsvorgängers bestand, darunter fallen würde; auch die Neuschaffung eines bisher nicht bestehenden Rechts, wie die Bestellung einer Dienstbarkeit, eines Pfandrechts u. dgl., gehört hierher. Es begründet auch keinen Unterschied, ob der Rechtsübergang oder die Rechtskonstituierung auf Rechtsgeschäft beruht, oder kraft Gesetzes erfolgt. Auch der Erwerber eines Pfändungspfandrechts, der Ersteher eines Grundstückes in der Zwangsversteigerung, der Ehemann als Nießbraucher des eingebrachten Gutes der Ehefrau ist Rechtsnachfolger im Sinne des § 445 E.P.D.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 15 S. 368, Bd. 45 S. 369 und in Seufferts Archiv Bd. 49 Nr. 283.

Von diesem Inhalte des Begriffes der Rechtsnachfolge aus kann unbedenklich auch der Konkursverwalter als Rechtsnachfolger des Gemeinschuldners bezeichnet werden. Nach § 6 R.D. verliert der Gemeinschuldner mit der Eröffnung des Verfahrens die Befugnis, sein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen. Sein bisher unbeschränktes Eigentum (im weitesten Sinne) an seinem Vermögen wird durch Ausscheidung und Entziehung der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis beschränkt; die gleiche Befugnis geht gleichzeitig auf den Verwalter als ein diesem vom Gesetze verliehenes selbständiges Recht über. Das ist eine ähnliche rechtliche Erscheinung, wie sie bei der Entstehung des Pfändungspfandrechts, beim Eigentumsübergang im Falle der Zwangsversteigerung erkennbar wird; sie als Rechtsnachfolge im Sinne des § 445 E.P.D. gelten zu lassen, entspricht einem unabweislichen Bedürfnisse der Rechtspflege. Schließlich mag noch bemerkt werden, daß auch nach den Theorien, die in dem Verwalter den Vertreter der Gläubiger oder der personifizierten Gläubigerschaft sehen oder der Konkursmasse Rechtspersönlichkeit zuschreiben, der Verwalter als Rechtsnachfolger des Gemeinschuldners anzusehen wäre, so daß die Eideszuschreibung an den

---

Konkursverwalter von jedem Standpunkte aus zulässig ist. Daß dies im Konkurse über einen Nachlaß nicht bloß in Bezug auf Handlungen der Erben, sondern auch für Handlungen des Erblassers gelten muß, ist vom Berufungsgericht gleichfalls zutreffend angenommen.“ . . .